

Der Minister

Bernhard Stengele

Durchwahl:  
Telefon 0361 573911-901  
Telefax 0361 573911-909

vzmin@tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
30. Januar 2024

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
1070-25-4449/22-3-  
7488/2024

Erfurt  
 30. Februar 2024

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Vorsitzenden der  
Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke e. V.  
Herrn Michael Reinig  
Göschwitzer Str. 10  
07745 Jena

## Wasserkraftanlagen – überwiegendes öffentliches Interesse und Herstellung der Durchgängigkeit der Thüringer Fließgewässer

Sehr geehrter Herr Reinig,

vielen Dank für Ihre Zuschrift zur Frage der Wasserkraftgewinnung in Bezug auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien sowie zur Frage der Herstellung der Durchgängigkeit der Thüringer Fließgewässer an vorhandenen wie auch potenziellen Wasserkraftstandorten.

Aktuell findet bundesweit eine intensive, zum Teil auch kontroverse Diskussion zu den erneuerbaren Energien statt. So werden neben den unstrittigen Vorteilen auch die Nachteile dieser Energieerzeugung auf andere Bereiche und Schutzgüter thematisiert. Auch diesen Aspekten ist konsequent nachzugehen, wenn die erneuerbaren Energien langfristig die tragende Säule unserer Energieversorgung darstellen sollen.

Entsprechend stellt sich die aktuelle Situation im Bereich der Wasserkraft-erzeugung dar. Hier sind es die Auswirkungen auf den Zustand der Thüringer Fließgewässer, die mit den Vorteilen dieser Energieerzeugungsart abgewogen werden müssen. Neben dem öffentlichen Diskurs dazu, der zuweilen mit einiger Heftigkeit geführt wird, ist eine solche Abwägung zentraler Bestandteil der wasserrechtlichen Verfahren. Soweit es die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen als auch den Rückbau vorhandener Staustufen anbelangt, sind hier umfassende Planfeststellungsverfahren zu beschreiten, in denen diese Abwägung aller Belange nach den gesetzlichen Vorgaben umfassend und ergebnisoffen erfolgt. Die Vorgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) finden natürlich auch in diesen wasserrechtlichen Verfahren, im Rahmen der Abwägung, zwingend Anwendung.

Einer unzulässigen Benachteiligung oder Voreingenommenheit gegenüber der Wasserkraft ist somit allein aus rechtlicher Sicht ein Riegel vorge-schoben.



Thüringer Ministerium für  
Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

[www.tmuen.thueringen.de](http://www.tmuen.thueringen.de)

Verkehrsverbindungen:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),  
2 und 3 (Tschaikowskistraße)  
Vor dem TMUEN besteht die  
Möglichkeit der Nachladung von  
E-Fahrzeugen.



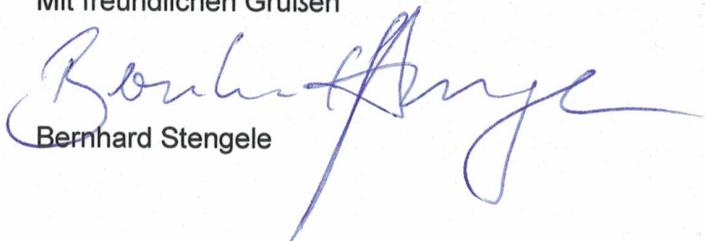
In diesem Zusammenhang regen Sie an, Vollzugshinweise für die Thüringer Behörden, wie etwa in Bayern oder Sachsen, aufzustellen. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass keine allgemeinen Vollzugshinweise zum § 2 EEG geplant sind, jedoch für einzelne Rechtsbereiche, so das Immissionsschutzrecht und das Denkmalschutzrecht, bereits Hinweise ergangen sind. Für den wasserrechtlichen Vollzug ist dies nicht vorgesehen, da im Wesentlichen nur das TLUBN als obere Wasserbehörde von dieser Regelung betroffen ist und somit kein Bedarf nach einer Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis besteht. Auch inhaltlich ist derzeit kein Regelungs- oder Klarstellungsbedarf erkennbar, der ein Eingreifen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz als oberste Wasserbehörde erfordern würde. Im Übrigen sei auch auf die geringe Anzahl zu erwartender Verfahren hingewiesen, die andere Regelungsbereiche prioritärer erscheinen lassen.

Soweit es Ihre Anmerkungen zu den hohen Anforderungen an die Herstellung der Durchgängigkeit bei Bestandsanlagen anbelangt, ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich diese aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie ergeben. Europäisches Recht ist somit ebenso gebührend zu beachten und eine isolierte Betrachtung allein der nationalen Vorgaben nicht zielführend.

Dies gilt in noch stärkerem Maße für den Um- und Rückbau nicht genutzter Wehranlagen, der maßgeblich aus der Verpflichtung zur Herstellung des guten Gewässerzustandes nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie heraus erfolgt.

Zusammenfassend greife ich Ihre Aussage auf und kann nur bekräftigen, dass „die gesetzlichen Vorgaben Richtschnur des Handelns sein müssen“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernhard Stengele